

Staatsverleumdung begehen, gewährleistet ist, ohne die notwendige offene Atmosphäre der Diskussion politischer und gesellschaftlicher Fragen und die Auseinandersetzung mit rückständigen Bürgern zu beeinträchtigen.

Die richtige Anwendung des § 19 StEG und die Abgrenzung der von dieser Bestimmung erfaßten Verbrechen von den Handlungen, die § 20 StEG beschreibt oder die gar keine Straftat sind, wird jedoch zuweilen noch dadurch behindert, daß unzureichende Klarheit über das Wesen der Hetze und die einzelnen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen besteht und an die Beurteilung einzelner Handlungen dogmatisch herangegangen wird. Unter solchen Voraussetzungen lassen sich aber die oft außerordentlich komplizierten tatsächlichen und rechtlichen Fragen nicht richtig und in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen lösen. Die folgenden Ausführungen sollen sich deshalb mit einigen dieser Probleme beschäftigen.

Einheit von objektiven und subjektiven Umständen beachten

Eine Äußerung oder eine andere Handlung kann niemals rechtlich richtig beurteilt werden, wenn sie lebensfremd und isoliert betrachtet wird, wenn sie unabhängig von der Situation, in der sie begangen wurde, von der Persönlichkeit des Täters, seiner Zielsetzung und seinen Motiven, von ihren Ursachen und den Wirkungen beurteilt wird, die sie hervorgerufen hat oder hervorrufen konnte. Eine Äußerung z. B., die bei isolierter Betrachtung und ihrem Wortlaut nach geeignet erscheint, staatsgefährdende Auswirkungen hervorzurufen, kann — je nach den verschiedenen Umständen — entweder gar keine Straftat oder eine geringfügige Staatsverleumdung oder sonstige Verfehlung sein, die von der Konfliktkommission zu behandeln ist. Sie kann aber auch eine Staatsverleumdung oder staatsgefährdende Propaganda bzw. Hetze darstellen.

Ein Beispiel für die Kompliziertheit dieser Problematik ist die von „Neues Deutschland“ und „Sozialistische Demokratie“ zur öffentlichen Diskussion gestellte Behandlung der Strafsache gegen Noack, in der das falsche Urteil des Kreisgerichts Hainichen durch das Oberste Gericht kassiert und der Angeklagte freigesprochen werden mußte³.

Die im Tatbestand des § 19 StEG beschriebene staatsgefährdende Propaganda und Hetze ist ein Staatsverbrechen, das sich durch seinen Charakter und den Grad seiner Gesellschaftsgefährlichkeit qualitativ von der Staatsverleumdung unterscheidet. An die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung gemäß § 19 StEG müssen deshalb sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht Anforderungen gestellt werden, die dem Charakter einer solchen Handlung als Staatsverbrechen und dem spezifischen Charakter der Hetze entsprechen. Dabei muß hervorgehoben werden, daß eine Trennung von objektiven und subjektiven Merkmalen und Kriterien bei der Prüfung dieses Tatbestandes leicht zu falschen Ergebnissen führt, weil je nach der Besonderheit des Einzelfalles entweder die eine oder die andere Seite als alleiniges oder zumindest ausschlaggebendes Kriterium betrachtet und dadurch die Einheit des Tatbestandes, die Einheit von Tat und Täter undialektisch übergangen wird.

In dem Beitrag von Detzner, Gäse und Stiller⁴ * * * in dem eine Reihe wichtiger Fragen zutreffend behandelt und der Klärung zugeführt werden, ist es nicht gelungen, die beiden Seiten des Tatbestandes in ihren

objektiven und subjektiven Merkmalen und ihrem dialektischen Zusammenhang darzustellen.

In diesem Beitrag wird zu verschiedenen Problemen mehrfach davon ausgegangen, daß der Tatbestand des § 19 StEG „auf der subjektiven Seite das vorsätzliche Hetzen im Sinne eines Aufhetzens «der Aufwiegelns verlangt und damit bestimmte Anforderungen an die ideologische Position des Täters stellt“⁵

Hinsichtlich der objektiven Tatseite sind dagegen weniger konkrete und dem Tatbestand entsprechende Merkmale aufgestellt worden. Insoweit wird nadi Anführung einer Entscheidung des Obersten Gerichts lediglich gesagt: „Die äußere Seite der Tat muß also eine bestimmte Schwere haben.“⁶ Hierbei bleibt aber ein wichtiges anderes objektives Merkmal der Hetze unberücksichtigt, nämlich, daß die Handlung, außer ihrer Schwere, auch ihrem objektiven Charakter nach geeignet sein muß, staatsgefährdende Auswirkungen hervorzurufen. Das durfte um so weniger übersehen werden, als die Verfasser in der Wiedergabe der Entscheidung dieses Merkmal mit angeführt hatten, die Bedeutung dieses Teils der objektiven Seite ist also offensichtlich nicht erkannt worden. Indem die Verfasser nachfolgend lediglich die Schwere der Tat als objektives Merkmal anerkennen und selbst daran ungenügend hohe Anforderungen stellen, mußten sie zwangsläufig einseitig orientieren und — wenn auch ungewollt — im Ergebnis die Zielsetzung und die ideologische Position des Täters als die praktisch alleinigen und ausschlaggebenden Merkmale darstellen.

Die objektiven Merkmale der Hetze

Zu den objektiven Merkmalen wird konkret ausgeführt: „Nicht jede falsche oder beleidigende Äußerung hat diese objektive Qualität“ (der unmittelbaren Gefährdung der Arbeiter-und-Bauern-Macht — F. M.). Demnach gäbe es aber doch falsche oder beleidigende Äußerungen, denen eine derartige Qualität beizumessen ist. Dem kann aber keinesfalls zugestimmt werden. Äußerungen derartigen Charakters und dieser „Schwere“ sind als objektive Merkmale des Staatsverbrechens der Hetze schlechthin undiskutabel. Dieser Auffassung zu folgen, würde bedeuten, anzuerkennen, daß jede negative Äußerung geeignet sein kann, den objektiven Tatbestand des § 19 StEG zu verwirklichen. Es ist inkonsequent, wenn die Verfasser anschließend ausführen, die einmalige Bezeichnung eines Funktionärs mit einem beleidigenden Schimpfwort, z. B. als „Bürokrat“ und „Nichtsköner“, weise jedoch diese Voraussetzung nicht auf. Dieser Hinweis vermittelt aber auch kein ernsthaftes Kriterium für die an die objektiven Tatbestandsmerkmale zu stellenden Anforderungen. Das gleiche gilt, soweit die Verfasser ausführen, Hetze liege z. B. vor, wenn Staatsfunktionäre im Zusammenhang mit ihrer staatlichen Tätigkeit in übler Weise beschimpft würden und ihre Tätigkeit entstellt werde, sofern der Täter damit das Aufhetzen anderer Bürger gegen die Staatsmacht bezwecke. Objektiv werden auch mit diesem allgemein gehaltenen Beispiel keine Merkmale gegeben, die eine Abgrenzung der Tatbestände der §§ 19 und 20 StEG ermöglichen könnten. Daß in diesen Fällen Hetze vorliegen soll, machen die Verfasser allein von der entsprechenden Zielsetzung abhängig, ohne zu dem in der Praxis schwierigsten und für die Entscheidung wichtigen Problem Stellung zu nehmen, wie diese Zielsetzung feststellbar ist. Gerade aber beim Staatsverbrechen der Hetze kann, weniger noch als bei anderen Straftaten, die Zielsetzung des Täters nicht nur durch dessen Befragung, sondern muß vor allem durch

³ Vgl. Urteil des OG vom 21. Dezember 1963 - I C Zst 29'62 -, NJ 1963 S. 92.

⁴ „Einige Fragen des Kampfes gegen die staatsgefährdende Propaganda und Hetze“, NJ 1932 S. 506.

⁵ a. a. O., S. 507.
⁶ a. a. O., S. 509.